

Das Recht zur Vernichtung

Von Annette Wilmes



Herlinde Pauer-Studer und Julian Fink (Hg.), *Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*, Suhrkamp Verlag, 563 Seiten, 22 Euro.

Am 1. September jährt sich der Beginn des nationalsozialistischen Vernichtungskrieges zum 75. Mal. Den ungeheuren Zynismus dieses Krieges bringt in beispielloser Weise jene bekannte dreistündige Rede zum Ausdruck, die der Reichsinnenminister und Reichsführer-SS Heinrich Himmler am 4. Oktober 1943 im Goldenen Saal des Schlosses von Posen hielt. Vor zweiundneunzig SS-Offizieren sagte er: „Von euch werden die meisten wissen, was es heißt, wenn hundert Leichen beisammen liegen, wenn fünfhundert daliegen oder wenn tausend daliegen. Dies durchgehalten zu haben, und dabei [...] anständig geblieben zu sein, das hat uns hart gemacht.“

Dass dieses „Ruhmesblatt unserer Geschichte“ (Himmler), auch Ausdruck eines völlig neuen Rechtsverständnisses gewesen ist, kann man dem bemerkenswerten Buch von Herlinde Pauer-Studer und Julian Fink entnehmen.

Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus, die Rolle der Juristen in Justiz und Wissenschaft haben bisher meist Juristen, Historiker oder Politologen untersucht. Herlinde Pauer-Studer nähert sich der Thematik als Philosophin aus einem völlig anderen Blickwinkel. Gemeinsam mit Julian Fink hat sie sich die Originaltexte von Rechtsgelehrten angeschaut und veröffentlicht, die sich dem Nazi-Regime gegenüber nicht nur loyal zeigten, sondern auch an der rechtlichen Umgestaltung des Staates beteiligt waren.

Die „Moralisierung des Rechts“ ist für sie der Ausgangspunkt des nationalsozialistischen Rechtsdenkens. Moral müsse aber vom Recht getrennt sein, um als Korrektiv juristischer Entscheidungen gelten zu können. Pauer-Studer schreibt in diesem Zusammenhang von der grundsätzlich „kritischen Funktion der Moral“. Die NS-Juristen indes setzten damals gültige moralische Grundsätze mit Rechtsprinzipien gleich. „Anständigkeit“, „sittliche Pflicht“, „Ehre“ und „Treue“ wurden für sie zu Rechtsbegriffen.

Besonders deutlich wird dies bei der Umformung des Strafrechts. Hitler selber hatte eine Kommission – besetzt mit führenden Juristen, Universitätsprofessoren und hohen Beamten – zur Reform des Strafrechts eingesetzt. Diese Kommission arbeitete, wie Pauer-Studer es darstellt, an einer Verschiebung des Strafrechts: hin von einem tatgebundenen Strafrecht zu einem Willensstrafrecht, wo der (angeblich unverrückbare) böse Wille des Täters das Subjekt des Strafens ist – und nicht die einzelne Tat. Bis heute kommt dieser Gedanke im aus dem Nationalsozialismus stammenden Mordparagrafen zum Ausdruck, der nicht den Mord, sondern den Mörder definiert: „Mörder ist, wer ...“.

Auch „Nulla poena sine lege“ – Keine Strafe ohne Gesetz –, das Kernelement des liberalen Strafrechts, galt nicht mehr. Besonders interessant ist ein Aufsatz aus dem Jahr 1935 von Roland Freisler, der damals noch Staatssekretär im Justizministerium war und erst später als Präsident des Volksgerichtshofs mit seinen Todesurteilen Angst und Schrecken verbreitete. Das Willensstrafrecht ist für ihn ein „Kampfrecht“, das den Gegner bestraft oder – wie er schon damals schreibt – „vernichtet“.

Das Buch ist geschickt aufgebaut: In ihrer gut strukturierten, ausführlichen Einleitung über das Rechtsdenken im Nationalsozialismus zitiert Herlinde Pauer-Studer bereits aus den folgenden Texten. Im Buch sind aber nicht nur die Texte überzeugter Nationalsozialisten abgedruckt. Einige Juristen versuchten, den NS-Staat normativ zu zügeln und den Auswüchsen des SA- und SS-Terrors Grenzen zu setzen. Das sei naiv gewesen, meint Pauer-Studer, sie hätten den unbedingten Machtwillen Hitlers übersehen, der keineswegs gewillt war, sich gesetzlichen Beschränkungen zu fügen. Eines haben alle Autoren gemeinsam, sie waren keine Demokraten und standen der Weimarer Republik skeptisch oder auch mit offener Verachtung gegenüber. Die meisten der Originaltexte sind einer breiten Öffentlichkeit bislang nicht bekannt. Zum Teil überrascht ihre vermeintliche Normalität. Zum anderen ist es erschreckend, wie leicht es den Juristen fiel, ein totalitäres Regime zu rechtfertigen.

Gleich nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler verkehrten die Nationalsozialisten den Ausnahmezustand zum politischen Dauerzustand. Es waren Gesetze, die es dem NS-Regime ermöglichten, ohne parlamentarische Kontrolle zu regieren: die Reichstagsbrandverordnung, die bürgerliche Grundrechte stark einschränkte, und das Ermächtigungsgesetz, das die politischen Parteien abschaffte. Namhafte Juristen rechtfertigten den Übergang von der Demokratie der Weimarer Republik in den autoritären Führerstaat. Bereits in den Texten von 1933 und 1934, bis in die Phase von '38 und '39 argumentierten die Juristen eindeutig antisemitisch – für die Rassenungleichheit und gegen den Grundsatz universeller Gleichheit. Die Nürnberger Rassengesetze, von den Nationalsozialisten als „die“ Verfassungsgesetze des Dritten Reiches qualifiziert, wurden von den Juristen vorbereitet und nachträglich gutgeheißen.

Die Originaltexte haben Herlinde Pauer-Studer und Julian Fink in sechs Kapitel unterteilt, die chronologisch aufeinander aufbauen, aber auch bestimmten Themen zugeordnet sind, wie „Grundsätze des NS-Rechts“, „Der Übergang zum nationalsozialistischen Staat“, „Staat, Verfassung und Gemeinschaft“ oder „Gesetzgebung der Judenverfolgung“.

Zu den bekanntesten Texten gehört „Der Führer schützt das Recht“ des umstrittenen Staatsrechtlers Carl Schmitt, mit dem er die Morde an dem SA-Stabschef Ernst Röhm und weiteren SA-Funktionären rechtfertigte. Ermordet wurden auch Regimekritiker, darunter der frühere Reichskanzler Kurt Schleicher und seine Frau, insgesamt etwa 200 Menschen. Hitler selbst hatte die blutigen Taten als Niederschlagung eines Putsches, des sogenannten Röhm-Putsches, dargestellt und nachträglich mit einem „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr vom 3. Juli 1934“ legalisiert. Carl Schmitt schrieb in seinem Text von Hitler als „oberstem Gerichtsherr“, der im „Augenblick der Gefahr kraft seines Führertums“ unmittelbar Recht schafft. Das Führerprinzip wird zur Rechtsquelle, das kommt nicht nur in Carl Schmitts Aufsatz, sondern auch in den Texten anderer bedeutender Juristen zum Ausdruck.

„Die Juristen waren bemüht“, so Herlinde Pauer-Studer, „die teils vulgäre Ideologie in Rechtsbegriffe und Rechtskategorien zu übersetzen.“ Das waren Juristen mit führenden Positionen in Ministerien und Universitäten. Gleichzeitig waren es Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens – wie Carl Schmitt, damals Professor in Berlin und von Göring zum Preußischen Staatsrat ernannt, wie Ernst Rudolf Huber, Professor in Kiel, dann in Leipzig und Straßburg, oder Otto Koellreutter, Professor in Jena und nach 1933 in München. Ihre Tätigkeit war für das NS-Regime von unschätzbarem Wert: Indem sie die nationalsozialistische Ideologie in Rechtskategorien übersetzten, verliehen sie dem Regime eine Fassade der Legalität.

Doch nicht nur Ministerialbeamte und Professoren, sondern auch Richter und Staatsanwälte gehörten zu den Juristen im Nationalsozialismus. Darüber hat bereits Ingo Müller in seinen 1987 erschienenen „Furchtbaren Juristen“ geschrieben. Müller, damals Verwaltungsjurist in Bonn, später Strafrechtsprofessor in Hamburg, schilderte zum ersten Mal in fundierter und sachlicher Weise, wie die deutschen Juristen unter dem „Mantel des Rechts“ schlimmste Verbrechen begingen. Damit war er in den 1980er Jahren, immerhin vierzig Jahre nach Kriegsende, noch eine Ausnahme. Das Buch avancierte zum Standardwerk und wurde in viele Sprachen übersetzt. Jahrelang war es vergriffen, nun legte es die Edition Tiamat/Verlag Klaus Bittermann neu auf, in aktualisierter und erweiterter Fassung. Schon in der ersten Auflage hatte Müller ausführlich beschrieben, was aus den „Furchtbaren Juristen“ nach 1945 wurde, wie viele von ihnen wieder in Amt und Würden kamen. Auch das gehört zur „unbewältigten Vergangenheit unserer Justiz“ – so der Untertitel des Buchs: wie Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland die Verbrechen von Nazimördern zum „Gewohnheitsrecht“ erklärten, die Täter freisprachen oder zu milden Strafen verurteilten. Kein einziger Richter des Volksgerichtshofs wurde verurteilt. Erst 1995 fand der Bundesgerichtshof deutliche Worte für die Verbrechen der Nazi-Richter: Die Richter des 5. Strafsenats sprachen von der „Perversion der Rechtsordnung“ und von „Blutjustiz“. Eine Entwicklung, in der Ingo Müller heute immerhin „hoffnungsvolle Anzeichen“ sieht. Und dennoch sollte man seine „Furchtbaren Juristen“ immer wieder zur Hand nehmen – genauso wie das famose Buch von Herlinde Pauer-Studer und Julian Fink.